Bernhard Lohse

Die Tragweite der Unfehlbarkeitsfrage

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Albert Keller SJ1

Vorbemerkung: Am 11. März 1980 veranstaltete die Katholische Akademie Hamburg einen Abend über die Bedeutung der Unfehlbarkeit des Papstes. Pater Albert Keller SJ trug dabei seine im März-Heft veröffentlichten Ausführungen unter dem Titel "Der Streit um die Unfehlbarkeit - ein ,Mönchsgezänk'?" vor. Als Korreferent war ich gebeten worden, aus der Sicht eines evangelischen Theologen die Ausführungen von Albert Keller zu ergänzen. Wenn im folgenden dieses Korreferat veröffentlicht wird, so wird damit einem mehrfach, insbesondere auch von dem Leiter der Katholischen Akademie Hamburg, Herrn Dr. Gorschenek, geäußerten Wunsch entsprochen. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß diese Ausführungen weder eine auch nur annähernd erschöpfende Stellungnahme zur Frage der Unfehlbarkeit des Papstes sind noch in der gegenwärtigen Debatte alle notwendigen Gesichtspunkte auch nur nennen. Es handelte sich vielmehr eben um ein Korreferat, das darum in Beziehung zu Albert Kellers Aufsatz gesehen werden muß und bei dem ferner zu bedenken ist, daß es in der zahlreich besuchten Veranstaltung die Diskussion einleiten sollte. Wenn ich trotz mancher Bedenken der erbetenen Veröffentlichung zugestimmt habe, so habe ich das deswegen getan, weil m. E. die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes eine Thematik darstellt, welche die gesamte Christenheit angeht. In der ökumenischen Diskussion ist in den letzten Jahren zwar die Frage des Petrusamtes mit zunehmender Intensität erörtert worden, wobei es auch gelungen ist, manche überholten Urteile und Einseitigkeiten zu überwinden. Es dürfte freilich erforderlich sein, bei der Frage des Petrusamtes das Problem der Unfehlbarkeit nicht weiter zu umgehen. In den folgenden Ausführungen ist der Stil der mündlichen Rede beibehalten worden. Der Text, welcher am 11. März 1980 vorgetragen wurde, ist lediglich an einigen Stellen durch Gedanken erweitert worden, die von mir in der anschließenden Diskussion geäußert worden sind.

Wenn ich hier als evangelischer Theologe mich zu dem Thema der Unfehlbarkeit des Papstes äußern soll, so möchte ich vorweg sagen, in welchem Sinne ich meine, dies tun zu können. Anschließend soll etwas zu der Thematik selbst ausgeführt werden, wie sie in dem Referat von Pater Keller behandelt worden ist.

Das Lehrstück von der Unfehlbarkeit des Papstes ist gewiß einer der wichtigsten Kontroverspunkte, die es zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche gibt, und zwar nicht erst seit dem Ersten Vatikanum, sondern bereits in der Auseinandersetzung zwischen Luther und Rom. So wenig ich mir nun als evangelischer Theologe die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit durch das Erste Vatikanum zu eigen machen kann, so sehr bin ich der Überzeugung, daß die Sachfrage, die damals in der katholischen Kirche so heftig umstritten gewesen ist und die dann durch das Erste Vatikanum entschieden wurde, eine The-

matik darstellt, die im Grund der gesamten Christenheit, also auch der evangelischen Kirche, aufgegeben ist. Das bedeutet, daß die Unfehlbarkeit nicht etwa nur eine römisch-katholische Sonderlehre darstellt, die einen evangelischen Christen nichts anginge. Im Gegenteil, die Frage nach der Verbindlichkeit, nach dem autoritativen Anspruch und der sachlichen Unüberholbarkeit kirchlicher Glaubensaussagen hängt mit dem Wesen des christlichen Glaubens selbst zusammen. Ebenso ist die Frage, auf welche Weise es zu Glaubensaussagen mit dem Rang eines Dogmas kommt, eine Thematik, der sich keine Kirche entziehen kann.

Methodisch sollte die Frage nach der Verbindlichkeit und auch nach der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht vermischt werden mit dem Problem, wie es zur Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Ersten Vatikanum gekommen ist. Dies scheint mir von Bedeutung zu sein im Blick auf die Untersuchung von August Bernhard Hasler über Pius IX. und die Vorgänge, welche auf dem Ersten Vatikanum zum Unfehlbarkeitsdogma geführt haben2. Man mag im einzelnen zu der Sicht Haslers stehen, wie immer man will: selbst wenn man seinen Ergebnissen im ganzen zustimmen möchte, wäre damit das Problem der Unfehlbarkeit keineswegs erledigt. Auch in dem Fall, daß die Entscheidung von 1870 durch massiven Druck und durch Manipulation zustande gekommen ist, läßt sich nicht bestreiten, daß das Thema der Unfehlbarkeit eine lange Geschichte in der christlichen Kirche hat. So wie man die Bedeutung der reformatorischen Theologie methodisch von der Frage nach Luthers psychischer Struktur trennen muß, so muß man auch die dogmatische Bedeutung des Ersten Vatikanums methodisch trennen von dem Verhalten und der eventuellen Krankheit Papst Pius' IX.

Daß faktisch die Frage der Unfehlbarkeit oder wenigstens der autoritativen Geltung und der sachlichen Unüberholbarkeit kirchlicher Lehraussagen über den Bereich der römisch-katholischen Kirche hinaus auch in der evangelischen Christenheit von Bedeutung ist, dürfte sich durch eine Betrachtung der Kirchengeschichte zeigen lassen. Der Grund für die Bedeutung dieses Themas besteht zutiefst darin, daß der christliche Glaube zur Einsicht strebt und darum von seinem Wesen her zur Formulierung des Glaubensinhalts drängt. Freilich ist der Modus der kirchlichen Lehrbildung im evangelischen Bereich ein anderer als im römisch-katholischen: Im 16. Jahrhundert ist es evangelischerseits nicht durch Konzilsentscheide oder andere lehramtliche Äußerungen, sondern auf dem Weg der Consensus-Findung zu Lehrfestlegungen gekommen³. Auch bei den neuen Bemühungen, wie sie etwa zur Leuenberger Konkordie von 1973 geführt haben, ist dieser Weg beschritten worden.

Freilich dürfte die unterschiedliche Art und Weise, in welcher es zu Lehrentscheidungen kommt, nichts daran ändern, daß sich auch für die evangelische Kirche und Theologie das Problem der sachlichen Unüberholbarkeit und damit der Unfehlbarkeit von Lehrentscheiden stellt. Zumindest bedeutet die Tatsache, daß die römisch-katholische Kirche hier eine prononcierte Lehre vertritt, für die evangelische Kirche eine Herausforderung zu kritischer Selbstprüfung und unvoreingenommener Überlegung ⁴. Daß das Fehlen eines leitenden Amtes oder auch nur eines Sprechers auf protestantischer Seite eine nicht zu leugnende Problematik hat, wurde mindestens beim Abschluß des Zweiten Vatikanums deutlich, als Papst Paul VI. in dem ökumenischen Gottesdienst mit den nichtkatholischen Konzilsbeobachtern ein Schuldbekenntnis für die katholische Kirche ablegte, soweit sie mit schuld sei an der Entstehung der Kirchenspaltung, und evangelischerseits niemand ein entsprechendes Bekenntnis für die evangelische Seite ablegen konnte.

Wenn man dies sagt, so leugnet man damit keineswegs die großen Schwierigkeiten, die durch das Unfehlbarkeitsdogma und besonders auch durch eine zuzeiten, wenigstens nach evangelischer Meinung, einseitige Anwendung desselben in den Beziehungen zwischen den Kirchen entstanden sind und die über die älteren Kontroversfragen hinaus eine zusätzliche Belastung des katholisch-evangelischen Dialogs darstellen. Dies ändert jedoch nichts an dem sachlichen Gewicht, welches die Unfehlbarkeitsfrage hat. In ähnlicher Weise dürfte auch bei anderen Kontroversfragen wie etwa der Mariologie oder der Lehre von den Verdiensten die Zeit vorbei sein, wo eine bloße Negation angebracht wäre. Die Situation zwischen den Kirchen dürfte heute vielmehr die sein, daß wir im wahrsten Sinne des Wortes "getrennte Brüder" oder "im Glauben getrennt" sind; das heißt, daß Einheit und Trennung beide vorhanden sind.

Wenn ich darum hier als evangelischer Theologe mich zum Thema der Unfehlbarkeit äußere, dann tue ich das in dem Bewußtsein, daß das, was die katholische Kirche hierzu lehrt, auch mich etwas angeht und daß darum das Wort des Papstes, auch wenn ich ihm nicht zu folgen vermag, mich mit betrifft. Die Haltung, aus der heraus hier gesprochen wird, ist also nicht nur die einer Sympathie, sondern die einer sachlichen Betroffenheit und Beteiligung bei der gemeinsamen Suche nach dem rechten Verständnis der uns übergebenen Glaubenswahrheit.

Zustimmung

Pater Keller hat in seinen Ausführungen den Versuch unternommen, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes gegen Mißverständnisse abzugrenzen. Seine sprachanalytischen Bemühungen, die Bedeutung des Begriffs "unfehlbar" zu untersuchen, haben das Ziel, einen nicht genügend durchdachten Sprachgebrauch hier zu vermeiden. Insbesondere wendet er sich gegen die nach seiner Ansicht nicht hinreichend klare oder im Grund sogar unlogische Redeweise von

"unfehlbaren Sätzen". Von unfehlbaren Sätzen reden, sei eigentlich ein "schlampiger Sprachgebrauch" (150). Sätze könnten vielmehr, wenn sie sinnvoll sind, nur wahr oder falsch sein: "Nur feststellende Sätze, die sinnvoll sind und die jemand behauptet, können wahr oder falsch sein. Auch wahre Behauptungen können irreführend, mißverständlich, unzweckmäßig und ungenau sein" (ebd.).

Von seinem sprachanalytischen Ansatz her kommt Pater Keller zu der These, die im Zentrum seiner Ausführungen steht: "Die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit ist für den Glauben des Christen sachlich von geringer Bedeutung" (148). Die nähere Begründung dieser These hebt vor allem darauf ab, "daß auch die durch Unfehlbarkeit garantiert wahren Sätze mißverstanden werden können" (152). Darin besteht nach Pater Keller "der eigentliche Schwachpunkt der Lehre von der Unfehlbarkeit" (153). Pater Keller will mit dieser These nicht die Wahrheit der Unfehlbarkeitslehre angreifen, sondern lediglich die Problematik ihrer Verwertung für den Glauben der Christen deutlich machen (ebd.). "Was hilft ein Satz, der wahr ist und den doch jedermann mißverstehen kann? Was hilft eine Unfehlbarkeit, die das rechte Verständnis der Gläubigen nicht garantiert?" (ebd.).

Die Heranziehung der Sprachanalyse kann sicherlich für die Diskussion über die Unfehlbarkeit hilfreich sein. Jedenfalls möchte ich dem Referat von Pater Keller, was die Sauberkeit des Denkens und der Definition betrifft, durch welche der Sinn des Unfehlbarkeitsdogmas gegen Mißverständnisse abgegrenzt werden soll, meine Zustimmung geben. Sicher wird teilweise sowohl bei denen, die das Erste Vatikanum verteidigen, als auch bei denen, die es kritisieren, kurzschlüssig argumentiert, sofern gegen die Gesetze der Satzlogik verstoßen wird.

Hilfreich ist sicher auch die Feststellung, daß die Definition der Unfehlbarkeit den Glauben des "Normalgläubigen" nicht absichern könne, wie dieser es sich vielleicht wünschen möchte (154). Hier wird deutlich, daß der Glaube letztlich unvertretbar ist, also auf je eigene Verantwortung geschieht.

Auch die Darlegung über die Funktion der Unfehlbarkeit dürfte Zustimmung verdienen, sofern der Dienst dieser Lehre sowohl in der Orientierungshilfe als auch in der verbindlichen Sprachregelung gesehen wird (156 f.). Freilich muß schon hier eine Rückfrage angemeldet werden: Wenn das Dogma von der Unfehlbarkeit so mißverständlich ist, wie Pater Keller meint, kann es dann wirklich eine Orientierung geben oder eine Sprachregelung leisten? Würde die Mißverständlichkeit dann nicht auch von diesen beiden Diensten gelten, welche das Dogma tun soll?

Zustimmen möchte ich auch den Ausführungen von Pater Keller in den "Schlußfolgerungen", daß nämlich die Aufgabe, die christliche Botschaft weiterzusagen, nicht nur den Amtsträgern gestellt ist, sondern allen Christen. In der Sprache der Reformation könnte man hier von dem allgemeinen Priestertum

aller Getauften reden, obschon damit noch etwas mehr gemeint ist als in den Ausführungen von Pater Keller; aber dieser Punkt bedarf vielleicht hier keiner weiteren Erörterung.

Rückfragen

Die beiden wichtigsten Rückfragen, die m. E. an das Referat von Pater Keller zu stellen sind, sind die folgenden, die eng miteinander zusammenhängen: einmal, es scheint, daß die Sachfrage hinter der Methodenfrage in unzulässiger Weise zurückgetreten ist; sodann, für eine Erörterung der Unfehlbarkeitsfrage müßte viel stärker, wenn auch in der gebotenen Auswahl, die geschichtliche Entwicklung herangezogen werden.

Was die erste Rückfrage betrifft, so stellt sie sich im Blick auf verschiedene Stellen der Ausführungen von Pater Keller – teilweise in Verbindung mit der zweiten Rückfrage. In seinen einleitenden Erwägungen zu dem Thema des sogenannten Mönchsgezänks heißt es, daß die gewisse Irrelevanz des christlichen Glaubens in der Neuzeit eine Folge der Kirchenspaltung sei (147). Dies trifft m. E. so nicht zu. Zweifellos gibt es unter anderem auch diesen, von Pater Keller betonten Zusammenhang zwischen der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts und dem Verlust an Glaubwürdigkeit, der das ganze Christentum getroffen hat. Daneben ist jedoch wohl ebenfalls nicht zu bestreiten, daß die Kirchenspaltung, so bedauerlich sie ist, auch zu einer Vertiefung bei der Suche nach der Wahrheit des christlichen Glaubens geführt hat. Hier liegen Verlust und Gewinn, wie sie durch die Kirchenspaltung eingetreten sind, nahe beieinander.

Wichtiger ist aber sodann im Rahmen der ersten Rückfrage die These von Pater Keller: "Die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit ist für den Glauben des Christen sachlich von geringer Bedeutung" (148). Dieser Satz ist, so meine ich, weder historisch noch dogmatisch vertretbar. Was die historische Seite betrifft, so kann man bei der Erörterung der Unfehlbarkeit heute wohl nicht die Bedeutung ignorieren, welche dieses Thema im Lauf der Geschichte gehabt hat. Aus der sehr wichtigen Vorgeschichte und Geschichte der Unfehlbarkeitsauffassung seien wenigstens einige Situationen kurz genannt: etwa die Bedeutung, welche Papst Gregor VII. im 11. Jahrhundert bei dem Streit mit Heinrich IV. auch für die Entstehung der Unfehlbarkeitslehre hatte, obwohl der Begriff der Unfehlbarkeit damals noch nicht verwendet wurde; oder die Auseinandersetzungen im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert bei dem sogenannten Armutsstreit5; oder die Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Jahr 1519. In Leipzig war die Unfehlbarkeit von Konzils- und Papstentscheidungen der wichtigste Streitpunkt. Als Luther sagte, daß die Verurteilung von Johannes Hus durch das Konstanzer Konzil 1415 nicht richtig sei, da viele der verurteilten

29 Stimmen 198, 6

Sätze von Hus gut evangelisch seien⁶, da hat Eck Luther für einen Irrlehrer erklärt. Die Frage der Unfehlbarkeit lehramtlicher Entscheidungen hat mindestens in der Geschichte eine eminent wichtige Rolle gespielt, die nun nicht nachträglich einfach hinwegdiskutiert werden kann. Das gilt auch für das 19. und das 20. Jahrhundert.

Aber auch dogmatisch dürfte die Behauptung, daß die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit für den Glauben des Christen sachlich von geringer Bedeutung sei, unhaltbar sein. Kann es denn Dogmen geben, die – so wurde von Pater Keller wenigstens zugestanden (148) – möglicherweise zu ihrer Zeit "geschichtlich angebracht" waren, die aber im Grunde kein inhaltliches Gewicht haben? Stellt eine solche These nicht eine viel schärfere Infragestellung des Unfehlbarkeitsdogmas dar, als sie bei H. Küng vorliegt, der dem Ersten Vatikanum wenigstens die Ehre antut, es ernst zu nehmen? Hierzu sei ein Zitat Küngs von 1978 angeführt, welches gerade das sachliche Gewicht der Unfehlbarkeitslehre hervorhebt: "Bei der Unfehlbarkeitsfrage geht es nun einmal um eine formale Frage, die gerade als solche auf die theologische Methode einen entscheidenden Einfluß hat und die praktisch sämtliche Lehraussagen in Glaubens- und Sittendingen der katholischen Kirche berührt."⁷

Es dürfte kein Dogma geben, das etwa nur zu seiner Zeit notwendig gewesen wäre, das aber nicht – unbeschadet der Aufgabe stets neuer Interpretation und Rezeption – die ganze Kirche und die Kirche aller Zeiten angeht. Die gesamte Wirkungsgeschichte des Ersten Vatikanums widerspricht hier der These von Pater Keller.

Wenigstens zwei Zitate katholischer Theologen seien hier angeführt, um die Bedeutung der Unfehlbarkeitslehre für Theologie und Glauben hervorzuheben. Der Kirchenrechtler H. Barion hat m. E. zutreffend gesagt: "Unfehlbarkeit ist nach katholischer Lehre die Irrtumsfreiheit, die der Lehrverkündigung der Kirche eignet, soweit sie alle Gläubigen unwiderruflich verpflichtet." Und K. Rahner sagt in demselben Aufsatz, den auch Pater Keller zitiert (154): "Ich bleibe bei der Lehre, daß bestimmte, genau qualifizierte Sätze der Kirche und ihres Lehramts als solche zwar in der Geschichte stehen und stehen bleiben mit all der Menschlichkeit solcher Sätze, aber dennoch, so sehr ich sie immer neu verstehen, also interpretieren muß, für mich bleibend verbindliche Norm meines Glaubens und meiner Theologie bleiben, in diesem Sinn 'infallibel' sind und von mir nicht abgelehnt werden können mit der Erklärung, sie seien 'irrig'." 9

Wünsche eines evangelischen Theologen im Blick auf die römisch-katholische Debatte über die Unfehlbarkeit

Im Sinn der eingangs gemachten Ausführungen sei es mir gestattet, drei Wünsche auszusprechen, die sich nicht nur auf die Ausführungen von Pater Keller erstrecken.

Ein erster Wunsch: Es möge stärker beachtet und deutlich werden, daß die Glaubensaussagen und Dogmen der Kirche in einem anderen Sinn wahr sind, als es für Tatsachenfeststellungen gilt. Im Glauben haben wir es, wie man in der alten Kirche und auch im Mittelalter gern sagte, mit unsichtbaren Dingen zu tun. Glaubensaussagen und Dogmen greifen von daher über die Sphäre der sichtbaren Dinge und dessen, was für uns an sich aussagbar ist, hinaus. Die Wahrheit, welche Glaubensaussagen und Dogmen eignet, liegt darum auf einer anderen Ebene als bei Tatsachenfeststellungen. Es scheint manchmal so, als würden in der katholischen Kirche Dogmen zu sehr im juridischen Sinn verstanden. In den Ausführungen von Pater Keller ist der besondere geistliche Charakter von Glaubensaussagen nicht zur Sprache gekommen. Der Wunsch geht also dahin, es möge das vorwiegend juridische Verständnis von Glaubensaussagen und Dogmen zugunsten des geistlichen Sinnes überwunden werden.

Ein zweiter Wunsch: Es möge die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, wie sie auf dem Ersten Vatikanum definiert worden ist, in Beziehung gesetzt oder geradezu eingebunden werden in die Gewißheit, daß die Pforten der Hölle die Kirche Jesu Christi nicht überwältigen werden (Mt 16, 18). Dieser Wunsch impliziert der Sache nach nicht, daß der katholischen Kirche und Theologie etwa ein Abrücken von dem Dogma von 1870 zugemutet werden sollte. Dieser Wunsch hat also nicht die geheime Intention, daß die Unfehlbarkeit des Papstes in die Unfehlbarkeit der Kirche hinein aufgelöst werden möge. Vielmehr meint dieser Wunsch, daß die Unfehlbarkeit des Papstes vertreten werden möge in Zuordnung zur Unfehlbarkeit der Kirche. Ich meine, daß gerade der volle Wortlaut der Beschlüsse des Ersten Vatikanums eine solche Interpretation des Unfehlbarkeitsdogmas zuläßt, ja im Grund fordert. Eine solche Interpretation und Handhabung des Dogmas von 1870 würde den nichtkatholischen Christen das Verständnis und den Zugang zu dem rechten Sinn des Unfehlbarkeitsdogmas, wie es scheint, wesentlich erleichtern, ohne daß deshalb die katholische Kirche ihrer Tradition untreu werden sollte. Eine solche Interpretation würde freilich auch die Konsequenz einschließen, daß die Frage reflektiert wird, wie es zur Wahrheitsfindung in der Kirche kommt. Der Prozeß der dogmatischen Wahrheitsfindung ist ja niemals eine Einbahnstraße, die von der Hierarchie zum Kirchenvolk führt, sondern kann nur in dialogischer Weise geschehen.

Ein dritter Wunsch: So sehr ich dem oben zitierten Satz von Karl Rahner zustimme, so meine ich, daß man katholischerseits doch nicht um die Frage

herumkommt, ob es nicht auch Fehlentscheidungen des päpstlichen Lehramts gegeben habe. Ein evangelischer Theologe darf vielleicht sagen, daß sich diese Frage nicht zuletzt im Blick auf die päpstlichen Urteile über Hus und Luther stellt. Es dürfte kaum einen katholischen Theologen geben, der heute noch alle in der Bannandrohungsbulle sowie in der Bannbulle gegen Luther verurteilten Sätze dem Wortlaut oder auch nur der Sache nach aufrechterhalten könnte. Freilich, wenn man der Ansicht zustimmt, daß die Verurteilung von Hus und Luther nicht Rechtens war, dann braucht man damit keineswegs etwa Luthers Kritik am Papsttum in allen Punkten recht zu geben. Es scheint jedoch, daß die Frage möglicher Fehlentscheidungen eher dann in einem auch für die katholische Tradition legitimen Sinn erörtert werden kann, wenn man stärker den geistlichen Charakter von Glaubensaussagen und Dogmen betont.

Zum Schluß dieser knappen Stellungnahme sei hervorgehoben, daß ich bei der Frage der Unfehlbarkeit nicht nur Wünsche im Blick auf die römisch-katholische Debatte habe, sondern auch hinsichtlich der evangelisch-lutherischen Auffassung. Die evangelisch-lutherische Kirche und Theologie hat bei dieser Thematik manches aufzuarbeiten. Man kann nur hoffen, daß es beiderseits gelingen möge, bestimmte Engführungen der Vergangenheit zu überwinden, damit es uns möglich wird, je in der anderen Kirche eine legitime Verwirklichung des christlichen Glaubens zu erblicken.

ANMERKUNGEN

- ¹ A. Keller, Die Tragweite der Unfehlbarkeitsfrage, in dieser Zschr. 198 (1980), H. 3, 147-158.
- ² A. B. Hasler, Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie. 2 Bde. (Stuttgart 1977).
- ³ B. Lohse, Das Konkordienwerk von 1580, in: Kirche und Bekenntnis. Historische und theologische Aspekte zur Frage der gegenseitigen Anerkennung der lutherischen und der katholischen Kirche auf der Grundlage der Confessio Augustana, hrsg. v. P. Meinhold (Wiesbaden 1980) 94–122; ders., Lehrentscheidungen ohne Lehramt. Die Konkordienformel als Modell theologischer Konfliktbewältigung, in: Kerygma und Dogma 26 (1980) H. 3 (im Druck).
- ⁴ Eine solche evangelische Neubesinnung auf die Bedeutung des Papstamtes liegt etwa vor aus der Feder von E. Schlink: Grundfragen eines Gesprächs über das Amt der universalen kirchlichen Einheit, in: Papsttum als ökumenische Frage, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute (München, Mainz 1979) 13–32.
- ⁵ S. hierzu die wichtige Debatte über die verschiedenen Untersuchungen von Brian Tierney, bes. über dessen Buch: Origins of Papal Infallibility 1150–1350. A study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition in the Middle Ages (Studies in the History of Christian Thought 8, Leiden 1972).
- 6 WA 2, 279, 11 ff.
- 7 Hans Küng, Weg und Werk (München 1978) 168.
- 8 H. Barion, Art. Infallibilität, in: RGG 3 (31959) 748.
- ⁹ Zum Problem der Unfehlbarkeit. Antworten auf die Anfrage von Hans Küng, hrsg. v. K. Rahner (Freiburg 1971) 69.